

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1993 Ausgegeben in Schwerin am 25. August Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
27. 7. 1993	Gesetz über das Brandschutz-Ehrenzeichen (Brandschutz -Ehrenzeichen-Gesetz – BrSchEzG –) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132-1	738
8. 7. 1993	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030-3-1	739
21. 7. 1993	Verordnung zur Änderung der einstweiligen Sicherung des Naturparkes Elbetal GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1-17	762
10. 8. 1993	Erste Verordnung zur Änderung der „Vorläufigen Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (VOVoP)“ Ändert VO vom 16. Januar 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-1-8	765
10. 8. 1993	Landesverordnung zur Verhütung von Blutkontaktinfektionen (BlutInfVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126-1-3	766
10. 8. 1993	Landesverordnung über die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2170-1-1	768
17. 8. 1993	Verordnung über die zuständige Behörde für die Festlegung der Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenZuVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9240-1-1	768
16. 8. 1993	Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993	769
17. 8. 1993	Vierte Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-1-4	769
17. 8. 1993	Bekanntmachung zum Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 3. Mai 1993	770
4. 8. 1993	Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 1991 S. 82 – Berichtigung –	770

131/1993

Gesetz über das Brandschutz-Ehrenzeichen (Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz – BrSchEzG –)

Vom 27. Juli 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes wird das Brandschutz-Ehrenzeichen gestiftet.

§ 2

(1) Das Brandschutz-Ehrenzeichen wird in vier Stufen verliehen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren und der anerkannten Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) können mit der Ehrensperre, dem Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Silber oder in Gold ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 10, 25 oder 40 Jahre lang aktiv in einer Feuerwehr pflichttreu ihren Dienst getan haben.

(3) Feuerwehrangehörige und andere Personen können für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz oder für besondere Verdienste um das Brandschutzwesen mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe ausgezeichnet werden.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens.

§ 3

Das Brandschutz-Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 2. Oktober 1990 erstmals eingetreten sind.

§ 4

(1) Das Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das große Landeswappen trägt. Die Rückseite des Ehrenzeichens trägt die Inschrift: „Für Verdienste im Brandschutz“. Die Ehrensperre ist mit rotem, an den Schmalseiten golddurchwirktem Stoff bespannt.

(2) Das Brandschutz-Ehrenzeichen in Silber oder in Gold wird am

rot-weiß-rottem Bande mit silber- bzw. golddurchwirktem Rand getragen.

(3) Das Brandschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe hat die gleiche Form wie das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Gold und wird als Steckkreuz getragen.

(4) Bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Silber ist die Ehrensperre, bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Gold ist das Brandschutz-Ehrenzeichen in Silber abzulegen.

§ 5

Über die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens entscheidet der Innenminister.

§ 6

Über die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Brandschutz-Ehrenzeichen wird mit seiner Übergabe Eigentum des Inhabers. Bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

§ 7

Erweist sich ein Inhaber des Brandschutz-Ehrenzeichens durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Innenminister das Brandschutz-Ehrenzeichen entziehen. Der Betroffene ist vor der Entziehung zu hören.

§ 8

Der Innenminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 27. Juli 1993

**Für den Ministerpräsidenten
Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

**Der Innenminister
Rudi Geil**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Juli 1993

GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 2030-3-1

Aufgrund von § 18 Landesbeamtengesetz – LBG M-V – vom 28. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 577) verordnet der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Einstellung
- § 3 Einstellung, Beamtenverhältnis

II. Vorbereitungsdienst

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Durchführung der Ausbildung
- § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ausbildungsabschnitt I
Forstamtsdienst
- § 8 Ausbildungsabschnitt II
Dienst bei Forstdirektion
- § 9 Ausbildungsabschnitt III
Landesamt für Forstplanung
- § 10 Ausbildungsabschnitt IV
Außerhalb der Landesforstverwaltung M-V (Reisezeit)
- § 11 Ausbildungsabschnitt V
Dienst im Landwirtschaftsministerium
- § 12 Lehrgänge und sonstige Ausbildungsveranstaltungen
- § 13 Erfahrungsberichte
- § 14 Beurteilung während der Ausbildung
- § 15 Urlaub
- § 16 Entlassung

III. Große forstliche Staatsprüfung

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Prüfungsausschuß
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Gliederung der Prüfung, Öffentlichkeit
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Waldprüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Fachnoten, Gesamtnote
- § 26 Bestehen der Prüfung
- § 27 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis
- § 28 Prüfungsniederschrift
- § 29 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis
- § 30 Täuschungsversuch und sonstiges ordnungswidriges Verhalten
- § 31 Wirkung der Prüfung
- § 32 Wiederholung der Prüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt;
2. die Diplomschlußprüfung im Studiengang „Forstwirtschaft“ an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat; der Diplomschlußprüfung steht die Prüfung gleich, die in einem gleichgestellten Studiengang außerhalb von Deutschland erfolgreich abgelegt und die als gleichwertig anerkannt wurde und
3. die Voraussetzungen für die Erlangung des ersten Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz erfüllt.

§ 2

Antrag auf Einstellung

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Juli eines jeden Jahres eingestellt.

(2) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zum 31. März des Jahres, in dem der Bewerber die Ausbildung beginnen will, schriftlich beim Landwirtschaftsminister einzureichen (Ausschlußfrist).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener und ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis der Hochschulreife oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,

4. Zeugnis über die Diplomvor- und Diplomschlußprüfung sowie etwaige Urkunden über akademische Grade,

5. Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Diplomschlußprüfung,

6. gegebenenfalls Jagd- und Führerschein.

(4) Vor der Einstellung hat der Bewerber auf Anforderung vorzulegen:

1. eine Geburtsurkunde, bei verheirateten Bewerbern auch eine Heiratsurkunde, gegebenenfalls auch die Geburtsurkunde der Kinder,

2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, daß er gesundheitlich und körperlich für den Forstdienst geeignet ist (Forstdiensttauglichkeit),

3. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und ob er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,

4. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

(5) Das Zeugnis über die Diplomschlußprüfung (Absatz 3 Nr. 4) ist gegebenenfalls nachzureichen.

(6) Alle Urkunden und Zeugnisse sind als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.

§ 3

Einstellung, Beamtenverhältnis

(1) Der Landwirtschaftsminister entscheidet über die Einstellung.

(2) Der Landwirtschaftsminister ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Forstreferendar“.

(3) Das Beamtenverhältnis des Forstreferendars endet mit Ablauf des Monats, in dem er die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Zeit.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Forstreferendar so auszubilden, daß er die Aufgaben seiner Laufbahn selbständig wahrnehmen kann und in seinem Beruf vielseitig einsetzbar ist. Neben den insbesondere zu vermittelnden Kenntnissen in den forstfachlichen Gebieten soll das Verständnis für staats- und umweltpolitische, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 5

Durchführung der Ausbildung

(1) Der Landwirtschaftsminister führt die Aufsicht über die Ausbildung der Forstreferendare.

(2) Dienstvorgesetzter der Forstreferendare ist der Landwirtschaftsminister.

(3) Ausbildungsleiter ist der Personal- und Ausbildungsreferent der Forstabteilung im Landwirtschaftsministerium. Ihm obliegen neben der Überwachung der Ausbildung insbesondere die Organisation des Einsatzes der Forstreferendare, die Sicherstellung der Teilnahme an den der Ausbildung förderlichen Dienstbesprechungen und Bereisungen sowie die Versorgung mit Literatur, Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(4) Neben dem Ausbildungsleiter sind die Leiter der Ausbildungsforstämter für die Ausbildung der Forstreferendare während des Ausbildungsabschnittes I verantwortlich; für die Ausbildung beim Landesamt für Forstplanung ist der Leiter verantwortlich. Die Gesamtverantwortung des Ausbildungsleiters bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Forstreferendar wird wie folgt ausgebildet:

I. Ausbildungsabschnitt	– Staatliches Forstamt (erster Teil)	– 5 Monate
II. Ausbildungsabschnitt	– Forstdirektion	– 3 Monate
III. Ausbildungsabschnitt	– Landesamt für Forstplanung	– 5 Monate
IV. Ausbildungsabschnitt	– Außerhalb der Landesforstverwaltung M-V (Reisezeit)	– 2 Monate
I. Ausbildungsabschnitt	– Staatliches Forstamt (zweiter Teil)	– 6 Monate
V. Ausbildungsabschnitt	– Landwirtschaftsministerium	– 3 Monate

Die Reihenfolge, in begründeten Einzelfällen auch die Dauer der Ausbildungsabschnitte, kann geändert werden.

(3) Der Landwirtschaftsminister kann den Vorbereitungsdienst insgesamt bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Forstreferendar das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht hat. Er bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte verlängert werden.

(4) Krankheitszeiten und Urlaub aus besonderen Anlässen werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie insgesamt acht Wochen nicht übersteigen.

§ 7**Ausbildungsabschnitt I
Forstamtsdienst**

Der Forstreferendar ist während des Forstamtsdienstes in alle Aufgaben des äußeren und inneren Dienstes beim Forstamt und in die Aufgaben des Forstamtes als untere Forstbehörde einzuführen. Er hat sich mit allen Fragen der Betriebsführung, der Organisation und wirtschaftlichen Durchführung der Forstbetriebsarbeiten, mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, der Landespflege und der Landesplanung zu befassen. Für zwei bis drei Monate hat der Forstreferendar in der Kultur- und Hauptfällungszeit Revierdienst in einem bestimmten Dienstbezirk selbständig und eigenverantwortlich auszuüben; die Verantwortung des zuständigen Revierleiters wird dadurch nicht berührt.

§ 8**Ausbildungsabschnitt II
Dienst bei der Forstdirektion**

Der Forstreferendar soll mit den Dienstgeschäften der Forstdirektion vertraut gemacht werden und einen Überblick über den Gesamtaufgabenbereich erhalten. Er ist in das Forst-, Beamten-, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landespflege und der Landesplanung einzuführen.

§ 9**Ausbildungsabschnitt III
Landesamt für Forstplanung**

Von der fünfmonatigen Ausbildung beim Landesamt für Forstplanung sollen drei Monate auf Außenarbeiten der Forsteinrichtung einschließlich Standortkartierung entfallen. Der Forstreferendar soll den Ablauf dieser Arbeiten aus eigener Anschauung und Übung kennenlernen. Er hat selbständig ein Einrichtungsnetzwerk zu fertigen und eine Standortkartierung durchzuführen.

§ 10**Ausbildungsabschnitt IV
Außerhalb der Landesforstverwaltung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (Reisezeit)**

(1) Während dieses Ausbildungsabschnittes soll der Forstreferendar nach einem vom Ausbildungsleiter genehmigten Reiseplan in die Verhältnisse anderer Forstverwaltungen in möglichst unterschiedlichen Wuchsgebieten, in holzbearbeitende oder Holzverarbeitende Betriebe, Forstsaamen- und Pflanzenbetriebe Einblick nehmen. Die Teilnahme an Fachexkursionen sowie der Besuch ausländischer oder internationaler Fachbehörden oder -organisationen sind möglich.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsabschnittes kann dem Forstreferendar erlaubt werden, sich an forstlichen Hochschulreisen zu beteiligen oder an einer Hochschule mit forstlichem Studiengang, an einem forst- oder forstwirtschaftlichen Forschungsinstitut oder einer forstlichen Versuchsanstalt wissenschaftlich zu arbeiten.

Ferner kann dem Forstreferendar ein der Ausbildung förderlicher Besuch sonstiger Dienststellen, Betriebe und Institutionen gestattet werden. Die Dauer dieser Besuche oder Tätigkeiten darf insgesamt einen Monat nicht übersteigen.

(3) Für diese Zeit erhält der Forstreferendar einen Zuschuß von 400,00 DM je Monat. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten.

§ 11**Ausbildungsabschnitt V
Oberste Forstbehörde**

Während der letzten drei Monate des Vorbereitungsdienstes wird die Ausbildung an der Obersten Forstbehörde fortgesetzt. Dem Forstreferendar ist während dieser Zeit ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf die große forstliche Staatsprüfung zu geben.

§ 12**Lehrgänge und sonstige Ausbildungsveranstaltungen**

Der Landwirtschaftsminister beruft den Forstreferendar während des Ausbildungsabschnittes I zu Lehrgängen ein.

§ 13**Erfahrungsberichte**

(1) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Forstreferendar seine Beobachtungen, Erfahrungen und Erkenntnisse in Erfahrungsberichten schriftlich niederzulegen. Für in sich geschlossene Teile von Ausbildungsabschnitten (z. B. „Dienst eines Revierleiters“, „Ausbildung beim Forstplanungsamt“) und für den Ausbildungsabschnitt IV (Reisezeit) kann dies in zusammenfassenden Berichten geschehen. Die Erfahrungsberichte sollen die Ausbildungsschwerpunkte behandeln, die sich aus den an der Ausbildungsstelle angefallenen aktuellen Betriebs- und Verwaltungsvorgängen ergeben haben. Während der Vorbereitung auf die große forstliche Staatsprüfung entfallen die Erfahrungsberichte.

(2) Die Erfahrungsberichte für den Ausbildungsabschnitt I sind dem Leiter des Ausbildungsforstamtes vorzulegen und spätestens einen Monat nach Abschluß des Ausbildungsabschnittes I an den Ausbildungsleiter weiterzuleiten. Die Erfahrungsberichte für die übrigen Ausbildungsabschnitte sind dem Ausbildungsleiter auf dem Dienstwege vorzulegen.

(3) Erfahrungsberichte sind in Maschinschrift zu fertigen.

§ 14**Beurteilung während der Ausbildung**

(1) Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie das allgemeine dienstliche Verhalten des Forstreferendars sind

1. am Ende des Ausbildungsabschnittes I durch den Leiter des Ausbildungsforstamtes,
2. am Ende des Ausbildungsabschnittes II durch den Leiter der Forstdirektion,

3. am Ende des Ausbildungsabschnittes III durch den Leiter des Landesamtes für Forstplanung,

4. am Ende des Ausbildungsabschnittes V durch den Leiter der Abteilung Forstwirtschaft des Landwirtschaftsministeriums

mit den in § 24 Abs. 1 vorgesehenen Noten und Punktzahlen zu beurteilen. Hierfür ist der Befähigungsbericht (Anlage 1) zu verwenden.

(2) Die Erfahrungsberichte werden für den Ausbildungsabschnitt I durch den Leiter des Ausbildungsforstamtes, für die übrigen Ausbildungsabschnitte durch den Ausbildungsleiter beurteilt; für den Ausbildungsabschnitt III macht der Leiter des Landesamtes für Forstplanung einen Beurteilungsvorschlag. Die Bewertung ist auf dem jeweiligen Erfahrungsbericht zu vermerken (Note und Punktzahl).

(3) Die Beurteilungen sind dem Forstreferendar zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtleistung des Forstreferendars während des Vorbereitungsdienstes ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2. Dabei ist die Benotung des Ausbildungsabschnittes I zweifach zu wichten (Anlage 2).

§ 15 Urlaub

Der Forstreferendar erhält Urlaub nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Bei der Urlaubsgewährung sind die Belange der Ausbildung zu beachten.

§ 16 Entlassung

Referendare, deren Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, die sich als charakterlich, körperlich oder fachlich ungeeignet für den höheren Forstdienst erwiesen haben, werden durch Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

III. Große forstliche Staatsprüfung

§ 17 Zweck der Prüfung

In der großen forstlichen Staatsprüfung hat der Forstreferendar nachzuweisen, daß er die wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die Rechts- und Dienstvorschriften in der praktischen Forstwirtschaft und in der Verwaltung anzuwenden versteht, sich hinreichendes Fachwissen und die erforderliche Erfahrung auf allen Gebieten des Forstdienstes angeeignet hat, über Urteilsfähigkeit, Beobachtungsgabe und Entschlußkraft verfügt und somit die Befähigung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes besitzt.

§ 18 Prüfungsausschuß

(1) Die große forstliche Staatsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr von einem beim Landwirtschaftsminister gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Forstabteilung des Landwirtschaftsministeriums oder seinem Vertreter als Vorsitzenden,
2. zwölf Beamten des höheren Forstdienstes oder Angestellten in der Forstverwaltung mindestens mit der Vergütungsgruppe II a BAT/BAT-O und
3. zwei Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Verwaltungsangestellten mindestens mit der Vergütungsgruppe II a BAT/BAT-O.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; er hat insbesondere

1. die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung zu treffen,
2. die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
3. den Ablauf der Prüfung festzusetzen,
4. für jede Aufsichtsarbeit zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen, die die Arbeit bewerten.

(4) Der Prüfungsausschuß hat

1. eine Bewertungsliste zu führen und die Prüfungsnote festzustellen,
2. über das Bestehen der Staatsprüfung zu entscheiden,
3. eine Niederschrift über die Prüfung zu fertigen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden, sie sind zur Verschwiegenheit in allen die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung betreffenden Angelegenheit verpflichtet.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Beamten des höheren Forstdienstes oder Angestellten in der Forstverwaltung mindestens mit Vergütungsgruppe II a BAT/BAT-O zum Schriftführer, der auch mit Aufgaben der Organisation der großen forstlichen Staatsprüfung beauftragt werden kann.

§ 19 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Forstreferendar hat sich spätestens zwei Monate vor Be-

Anl. 1

Anl. 2

endigung des Vorbereitungsdienstes zur großen forstlichen Staatsprüfung anzumelden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses läßt den Forstreferendar zur Prüfung zu.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Landwirtschaftsministers auch Forstreferendare zur Prüfung zulassen, die den Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland abgeleistet haben.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine der einzelnen Prüfungsteile fest und läßt die Forstreferendare dazu ein.

§ 20

Gliederung der Prüfung, Öffentlichkeit

(1) Die Prüfung besteht aus

1. der schriftlichen Prüfung,
2. der mündlichen Prüfung,
3. der Waldprüfung.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dienstlich interessierten Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung gestatten.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind sechs Aufsichtsarbeiten zu fertigen, und zwar je eine Arbeit aus den Prüfungsgebieten Nr. 1 bis Nr. 4 (§ 22 Abs. 1) und zwei Arbeiten aus den Prüfungsgebieten Nr. 5 bis Nr. 8 (§ 22 Abs. 1). Die Prüfungsgebiete werden vom Prüfungsausschuß ausgewählt. Die zugelassenen Hilfsmittel sind in der Aufgabenstellung anzugeben.

(2) Für die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit sollen vier Stunden, für die Aufsichtsarbeit im Prüfungsgebiet Waldbau und Forsteinrichtung bis zu sechs Stunden zur Verfügung stehen. Täglich darf nur eine Aufsichtsarbeit angefertigt werden.

(3) Der Forstreferendar fertigt die Aufsichtsarbeit unter einer Kennziffer, die vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost wird. Die Kennziffern der einzelnen Forstreferendare sind in eine Liste aufzunehmen, die dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem verschlossenen Umschlag zugeleitet wird, der erst nach der endgültigen Bewertung aller Aufsichtsarbeiten geöffnet werden darf.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten führt ein Beamter des höheren Forstdienstes oder ein Angestellter in der Forstverwaltung mindestens mit der Vergütungsgruppe IIa BAT/BAT-O. Vor Beginn jeder Arbeit fragt der Aufsichtsführende die Prüflinge nach ihrem gesundheitlichen Befinden. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung und leitet die Arbeiten mit der Niederschrift in einem verschlossenen Umschlag unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

(5) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Weichen die Bewertungen durch den Erstprüfer und den Zweitprüfer um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen fest.

§ 22

Mündliche Prüfung – Prüfungsgebiete

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgebiete:

1. Waldbau und Forsteinrichtung,
2. Forstnutzung und Holzvermarktung,
3. Waldarbeit, Forsttechnik und Wegebau,
4. Forstrecht, Natur- und Landschaftsschutz,
5. Forstschutz,
6. Jagdwirtschaft,
7. Bürgerliches Recht, Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht,
8. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Grundstücksangelegenheiten.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fall je Forstreferendar für ein Prüfungsgebiet etwa dreißig Minuten. Für die mündliche Prüfung ist Nummer 1 bis 4 Pflichtgebiet und von Nummer 5 bis 8 sind zwei Wahlgebiete vom Forstreferendar zu bestimmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt fest, welches Mitglied des Prüfungsausschusses als Fachprüfer die Prüfungsfragen stellt.

§ 23

Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung umfaßt die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie 5 und 6 angeführten Prüfungsgebiete.

(2) Die Prüfung wird an fünf vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Stationen abgehalten. Bei der Waldprüfung wird ausschließlich mündlich geprüft. Die Leistung wird an jeder Station von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam bewertet.

(3) Die Prüfungszeit beträgt an jeder Station je Forstreferendar dreißig Minuten.

§ 24

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 13 Punkte = sehr gut (1)
= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

12 bis 10 Punkte = gut (2)
= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

9 bis 7 Punkte = befriedigend (3)
= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

6 bis 4 Punkte = ausreichend (4)
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

3 bis 1 Punkte = mangelhaft (5)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = ungenügend (6)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzurunden:

13 und mehr Punkte	sehr gut
10 bis 12,99 Punkte	gut
7 bis 9,99 Punkte	befriedigend
4 bis 6,99 Punkte	ausreichend
1 bis 3,99 Punkte	mangelhaft
0 bis 0,99 Punkte	ungenügend.

§ 25 Fachnoten, Gesamtnote

(1) Für jedes Prüfungsgebiet wird aus den Punktzahlen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung der Mittelwert errechnet. Die dieser Punktzahl entsprechende Note (Fachnote) ist gemäß § 24 in Worten und in einer Zahl anzugeben (Anlage 3).

(2) Aus den Punktzahlen nach Absatz 1 wird ein Mittelwert in der Weise errechnet, daß die Punktzahlen für die Prüfungsgebiete nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 doppelt und die Punktzahlen für die übrigen Prüfungsgebiete einfach zu gewichten sind (Anlage 4). Das sich daraus ergebende Gesamtergebnis kann in der Schlußbesprechung um einen Punkt verbessert werden, wenn hierdurch der Gesamtleistungsstand zutreffender gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat. Dabei sind die Leistungen der Forstreferendare im Vorbereitungsdienst angemessen zu berücksichtigen. Für die der Endpunktzahl entsprechenden Note (Gesamtnote) gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 26 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat die Prüfung nicht bestanden, wer

1. bei einer Fachnote eines doppelt bewerteten Prüfungsgebietes (§ 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) oder

2. bei mehr als einer Fachnote in einem einfach bewerteten Prüfungsgebiet (§ 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 4 bis 8)

ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ je Prüfungsgebiet (4 Punkte) erzielt hat.

§ 27 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Forstreferendar im Anschluß an die Schlußbesprechung das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(2) Hat der Forstreferendar die Prüfung bestanden, so ist ihm ein Zeugnis auszuhändigen, aus dem das Gesamtergebnis zu ersehen ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben (Anlage 5).

(3) Das Prüfungszeugnis muß eine Noten- und Punktskala entsprechend § 24 Abs. 2 enthalten.

(4) Hat der Forstreferendar die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe hierfür zu eröffnen. Das Nichtbestehen der Prüfung ist ihm schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 28 Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die mit der Durchsicht der Aufsichtsarbeiten beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsteile,
4. etwaige Unregelmäßigkeiten

festgestellt werden.

(2) Zur Niederschrift gehört eine Bewertungsliste (§ 18 Abs. 4 Nr. 1), aus der die Namen der Prüflinge, die Bewertung der Erfahrungsberichte, der Aufsichtsarbeiten, der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung, die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote, die Entscheidung über die Gewährung eines Punkt-

Anl. 3

Anl. 4

Anl. 5

zuschlages (§ 25 Abs. 2 Satz 2) sowie das Prüfungsergebnis für jeden Forstreferendar hervorgehen.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 29

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Forstreferendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Forstreferendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) In besonderen Fällen kann der Forstreferendar mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Wird die Prüfung nach den Absätzen 1 oder 2 unterbrochen, so wird sie nach einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob abgelieferte Arbeiten als Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

(4) Erscheint der Forstreferendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Forstreferendar eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab oder verweigert er deren Anfertigung, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

§ 30

Täuschungsversuch und sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Forstreferendar das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten zu bewerten. In schweren Fällen kann der Forstreferendar durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt ein Forstreferendar während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er vom Aufsichtsführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu warnen. Der Aufsichtsführende kann den Forstreferendar in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Aufsichtsarbeit ausschließen, die Arbeit ist mit 0 Punkten zu bewerten. In der mündlichen Prüfung und in der Waldprüfung steht das Ausschließungsrecht dem Prü-

fungsausschuß zu, mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Hat der Forstreferendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß noch nachträglich das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tage der mündlichen Prüfung. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 31

Wirkung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung „Assessor des Forstdienstes“ zu führen.

(2) Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Anspruch auf Beschäftigung im Staatsdienst.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie der Forstreferendar einmal wiederholen; die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf sich der Forstreferendar erneut der Prüfung unterziehen kann, bestimmt der Prüfungsausschuß. Sie muß mindestens sechs Monate betragen und darf den Termin der nächsten großen forstlichen Staatsprüfung nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuß bestimmt auch, in welchen Ausbildungsabschnitten der Vorbereitungsdienst fortzusetzen ist. Die Erfahrungsberichte sind fortzuführen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Auf Antrag kann der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung gilt erstmals für Forstreferendare, die am 1. September 1991 den Vorbereitungsdienst begonnen haben.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Juli 1993

Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick

**Befähigungsbericht
für
Forstreferendare**

_____ (Dienststelle)

Berichtszeit von: _____

_____ (Ausbildungsabschnitt)

bis: _____

Name, Vorname

Personaldaten*)

Geburtsdatum :
Geburtsort :
Familienstand:
Kinderzahl :
Anschrift :

Vor- und Ausbildung*)

Hochschulausbildung:	Wann:
Wo :	Bemerkungen
Zahl der Semester :	

Häusliche und persönliche Verhältnisse

Körperliche Verfassung

Körperlich den Anforderungen gewachsen: ja - beschränkt - nein
(Zutreffendes unterstreichen)

Pünktlichkeit im Dienst

1. Verspätung bzw. vorzeitiges Verlassen des Dienstes	nicht - sehr selten selten -gelegentlich recht häufig - häufig sehr häufig
2. Urlaub	

*) gegebenenfalls genügt ein Hinweis auf einen früheren Bericht

Beurteilung

I. Leistungsbild:

1. Auffassungsgabe

Beobachtete Einzelheiten

Kennzeichnungen

Erläuterung: Die Gabe sowohl sachliche als auch personelle Zusammenhänge und Beziehungen sicher zu übersehen, in den Einzelheiten richtig zu erkennen und das Wesentliche herauszufinden.

Blick für das Wesentliche, Gutes Sichzurechtfinden, schnell erfassend, ausreichendes Sichzurechtfinden, genügend schnelles Erfassen, langsames Erfassen, nur mühsam erfassend, verworren.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschn. ausr. n.ausr.

2. Urteilsfähigkeit - Urteilskraft

Beobachtete Einzelheiten

Kennzeichnungen

Erläuterung: Die Fähigkeit, dienstliche Angelegenheiten und allgemeine Zusammenhänge folgerichtig zu durchdenken, zu einem eigenen begründeten Urteil zu kommen und seine Auffassung in geeigneter Weise zu vertreten.

Klare Übersicht, folgerichtiges Denken, treffendes Urteil, sicheres Durchdenken, ausreichende Übersicht, genügend folgerichtig, leidlich überlegt, schwerfälliges Durchdenken, Fehlschlüsse, keine Übersicht, schwankendes Urteil, verwirrbar, unüberlegt, mißverständlich, unklar.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschn. ausr. n.ausr.

3. Ausdrucksfähigkeit

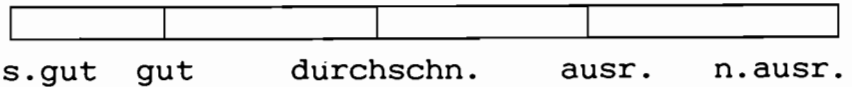
Beobachtete Einzelheiten

Kennzeichnungen a) Mündlich

Erläuterung: Die Fähigkeit im Mündlichen wie im Schriftlichen einen dem Gegenstand und der jeweiligen Lage angemessenen knappen und klaren Ausdruck zu finden und diesen grammatikalisch korrekt niederzuschreiben bzw. ohne Hemmungen vortragen zu können.

Klare und knappe Sprache, sicherer ungehemmter Vortrag, genügend klar in der Sprache, genügend sicher im Vortrag, zu ausführlich, weitschweifig, unsicher, gehemmt, schwerfällig im Ausdruck, mißverständlich.

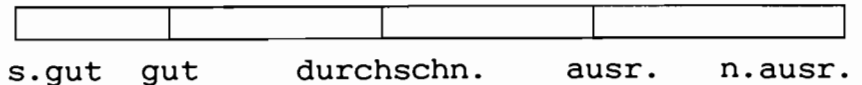
Bewertungsskala:



b) Schriftlich

Flüssiger Schreibstil, klare Gedankengliederung, korrekter Satzbau, angemess. Schreibweise, genügend klar im schriftlichen Ausdruck, gelegentlich ungeschickte Formulierungen, schwerfällige, weitschweifige Schreibweise, komplizierter Satzbau, im Schreiben ungeschickt, in der Rechtschreibung unsicher.

Bewertungsskala:



4. Organisationsfähigkeit, praktische Veranlagung

Beobachtete Einzelheiten

Kennzeichnungen

Erläuterung: Die Fähigkeit, eine Aufgabe geschickt anzupacken, ihre Durchführung praktisch zu planen und mit der nötigen Energie durchzusetzen

Sehr geschickt, planvoll energisch, entschlossen zugreifend, praktisch gut kombinierend, genügend sicher im Planen, genügend energisch, ausreichend praktisch, nicht allzu vorausschauend, gelegentlich zögernd, nicht allzu praktisch, wenig energisch, ungeschickt, energieelos, zu zaghaft.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschn. ausr. n.ausr.

5. Initiative - Rührigkeit

Beobachtete Einzelheiten

Kennzeichen

Erläuterung: Die Gabe, eine Arbeit aus eigenem Antrieb anzupacken und die Ausführung einfallsreich und entschlußfreudig zu betreiben.

Sehr aktiv, entschlußfreudig, einfallsreich, aktiv, scheut sich nicht vor Entschlüssen, hat gute Einfälle, genügend aktiv, etwas unentschlossen, nicht sehr einfallsreich, wenig aktiv, zögernd, einfallsarm, passiv, entschlußlahm.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschn. ausr. n.ausr.

**6. Arbeitszuverlässigkeit -
Arbeitssorgfalt
und Arbeitstempo**

**Beobachtete
Einzelheiten**

Kennzeichen

Erläuterung: Der sachbezogene Ehrgeiz, die übertragene Arbeit anweisungsgemäß richtig und sauber innerhalb einer angemessenen Zeit durchzuführen.

Unbedingt verlässlich, sehr termingenau, selbständig eigenverantwortlich, systematisch, sauber in der Arbeit verlässlich, genügend selbständig, bedarf gelegentlich Kontrollen, gelegentl. pedantisch, nicht sehr verlässlich, aufsichtbedürftig, geringe Eigenverantwortlichkeit, fehlerhaft, flüchtig, nachlässig, gutes durchschnittl. langsames Arbeitstempo.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschnittl. ausr. n.ausr.

**7. Allgemeines und
berufliches
Bildungsstreben**

Nähere Angaben

Kennzeichnungen

Auffallend - sehr lebhaft - aner kennenswert - befriedigend - ausreichend - gering - nicht vorhanden.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschnittl. ausr. n.ausr.

8. Berufliches Interesse, fachl. Kenntnisse und Arbeitserfolg

Nähere Angaben

Kennzeichnungen

Erläuterung: Eine lebhaftere innere Beteiligung an den Auswirkungen und Erfolgen aller dienstlichen Aufgaben, und Verrichtungen und gleichzeitig das Bestreben, seine Kenntnisse und Erfahrungen über das eigene Arbeitsgebiet hinaus zu erweitern.

Sehr rege, leistungsbereit, vielseitig, läßt sich gut anregen und interessieren, arbeitet sich ein, ausreichend interessiert, nur auf engem Gebiet anregbar, hält sich zurück, meidet zusätzliche Anstrengungen, unbeteiligt, gleichgültig, vom Dienst nicht ausgefüllt. Recht gute-mittlere -schwache Fachkenntnisse. Guter - durchschnittl. mäßiger Arbeitserfolg.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschnittl. ausr. n.ausr.

II. Persönlichkeitsbild:

1. Pflichtbewußtsein

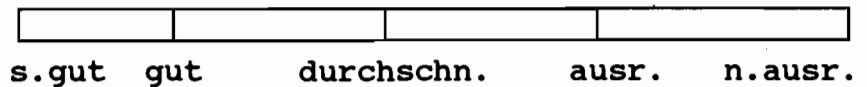
Beobachtete Einzelheiten

Kennzeichnungen

Erläuterung: Der Wille, sein bestes Wissen und Können für die Sache, der man dient, einzusetzen.

Gerecht, frei von egoistischen Interessen, pflichtbewußt, streng gegen sich selbst, gelegentlich parteiisch, sympathieabhängig, egoistisch, berechnend, ungerecht, bedenkenlos, unzuverlässig, schwankend.

Bewertungsskala:



2. Gewicht der Persönlichkeit

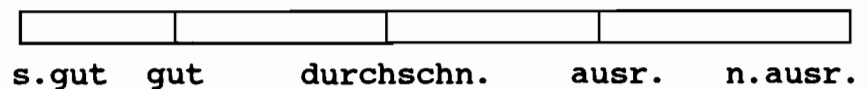
Beobachtete Einzelheiten

Kennzeichnungen

Erläuterung: Die Gabe, sich in seiner Umgebung mühelos durchzusetzen, Autorität, Vertrauen und Ansehen zu gewinnen.

Allgemein anerkannt geachtet, versteht sich Gehör zu verschaffen, wird häufig angegriffen, nur krampfhaft sich behauptend, wenig angesehen, zu nachgiebig, wenig beachtet, führungsabhängig, unbeständig, weich.

Bewertungsskala:



3. Kontakt zu Mitmenschen

Beobachtete Einzelheiten

Kennzeichnungen

Erläuterung: Die Eigenschaft, sich seiner Umgebung gegenüber aufgeschlossen, einfühlend, zugänglich und taktvoll zu geben.

a) Verhalten zu Vorgesetzten. Freimütig, offen, weiß seinen Standpunkt zu wahren, korrekt, freundlich, beflissen, übereifrig, unterwürfig, streberhaft empfindlich, anmaßend, unzufrieden, schwer lenkbar, unbeherrscht.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschn. ausr. n.ausr.

b) Verhalten zu Kollegen
Kameradschaftlich, zugänglich, sucht Anschluß, korrekt, reserviert, zurückhaltend, förmlich, mißtrauisch, verschlossen, unberechenbar, explosiv, aggressiv, schroff, angeberisch.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschn. ausr. n.ausr.

c) Verhalten zu Untergebenen.
Sicher, verständnisvoll, autoritätsbetont, unpersönlich, weich, nachgiebig, unbeherrscht unausgeglichen, schroff, rücksichtslos, geringe Fähigkeit zu Führung und Anleitung.

Bewertungsskala:

--	--	--	--

s.gut gut durchschn. ausr. n.ausr.

d) Mitmenschliches Verhalten.
Höflich, sicher, verständnisvoll, hilfsbereit, aufrichtig, wendig, verbindlich, umständlich, unsicher schwankend, nervös, ungeduldig, gehemmt, abweisend, unzugänglich anmaßend, unbeherrscht.

Bewertungsskala:

s.gut	gut	durchschn.	ausr.	n.ausr.

Besondere Neigungen:

- 1.
- 2.

Zusammenfassende Beurteilung
(in Worten)

Gesamtnote für den Ausbildungsabschnitt:

Note :

Punkte:

(Datum)

(Unterschrift des
Beurteilenden)

Von der Beurteilung Kenntnis genommen:

(Datum)

(Unterschrift)

Berechnung der Fachnoten

Lfd.Nr	PG 4				PG 5				PG 6				PG 7				PG 8					
	sP	mP	WP	φ	sP	mP	WP	φ	sP	mP	WP	φ	sP	mP	WP	φ	sP	mP	WP	φ		
01																						
02																						
03																						
04																						
05																						
06																						
07																						
08																						
09																						
10																						

PG = Prüfungsgebiet sP = schriftliche Prüfung mP = mündliche Prüfung WP = Waldprüfung

Prüfungsausschuß für den
höheren Forstdienst des
Landes Mecklenburg-Vorpommern

Prüfungszeugnis

Herr/ Frau _____
(Vorname) (Zuname)

geboren am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

Die große Staatsprüfung

für den höheren Forstdienst

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des
höheren Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgelegt

und mit _____ (_____, _____ Punkte) bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Assessor (in) des
Forstdienstes" zu führen.

(Vorsitzender) (Dienstsiegel)

Bewertungen: sehr gut	=	13 und mehr Punkte
gut	=	10 bis 12,99 Punkte
befriedigend	=	7 bis 9,99 Punkte
ausreichend	=	4 bis 6,99 Punkte

Verordnung zur Änderung der einstweiligen Sicherung des Naturparkes Elbetal

Vom 21. Juli 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1-17

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), geändert durch das Gesetz vom 21. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 286), in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 26. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 112) verordnet der Umweltminister:

§ 1

(1) Aus dem aufgrund von Artikel 6 § 5 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 649) einstweilig gesicherten Naturpark „Eltetal“ werden eine Fläche aus dem Bereich der Gemeinde Polz, eine Fläche aus dem Bereich der Gemeinde Rüterberg und drei Flächen aus dem Bereich der Stadt Dömitz herausgenommen. Die Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) oder 1 : 25 000 (Anlage 2) dargestellt.

Anlagen

(2) Die maßgeblichen Grenzen der aus dem Geltungsbereich des Naturparkes herausgenommenen Flächen sind in den Abgrenzungskarten, für die Fläche der Gemeinde Polz im Maßstab 1 : 2 000, für die Fläche der Gemeinde Rüterberg im Maßstab 1 : 10 000 und für die Flächen der Stadt Dömitz im Maßstab 1 : 3 954, 1 : 5 000 bzw. 1 : 2 688 festgelegt, in denen die Grenzen des Naturparkes durch eine schwarze durchgezogene Linie gekennzeichnet sind. Dabei gehören die durch die Linie verdeckten Flächen zum Bereich des Naturparks. Soweit die Abgrenzungslinien Straßen überdecken, gelten diese nicht als Bereich des Naturparkes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Umweltminister – Abteilung Naturschutz – Schloßstraße 6–8, Schwerin, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen befinden sich

1. bei der Naturparkverwaltung des Naturparkes „Eltetal“, Hauptstraße 33, Tripkau,
2. beim Landrat des Landkreises Ludwigslust, Alexandrinenplatz 5–6, Ludwigslust,
3. beim Amtsvorsteher des Amtes Dömitz, Rathausplatz 1, Dömitz

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

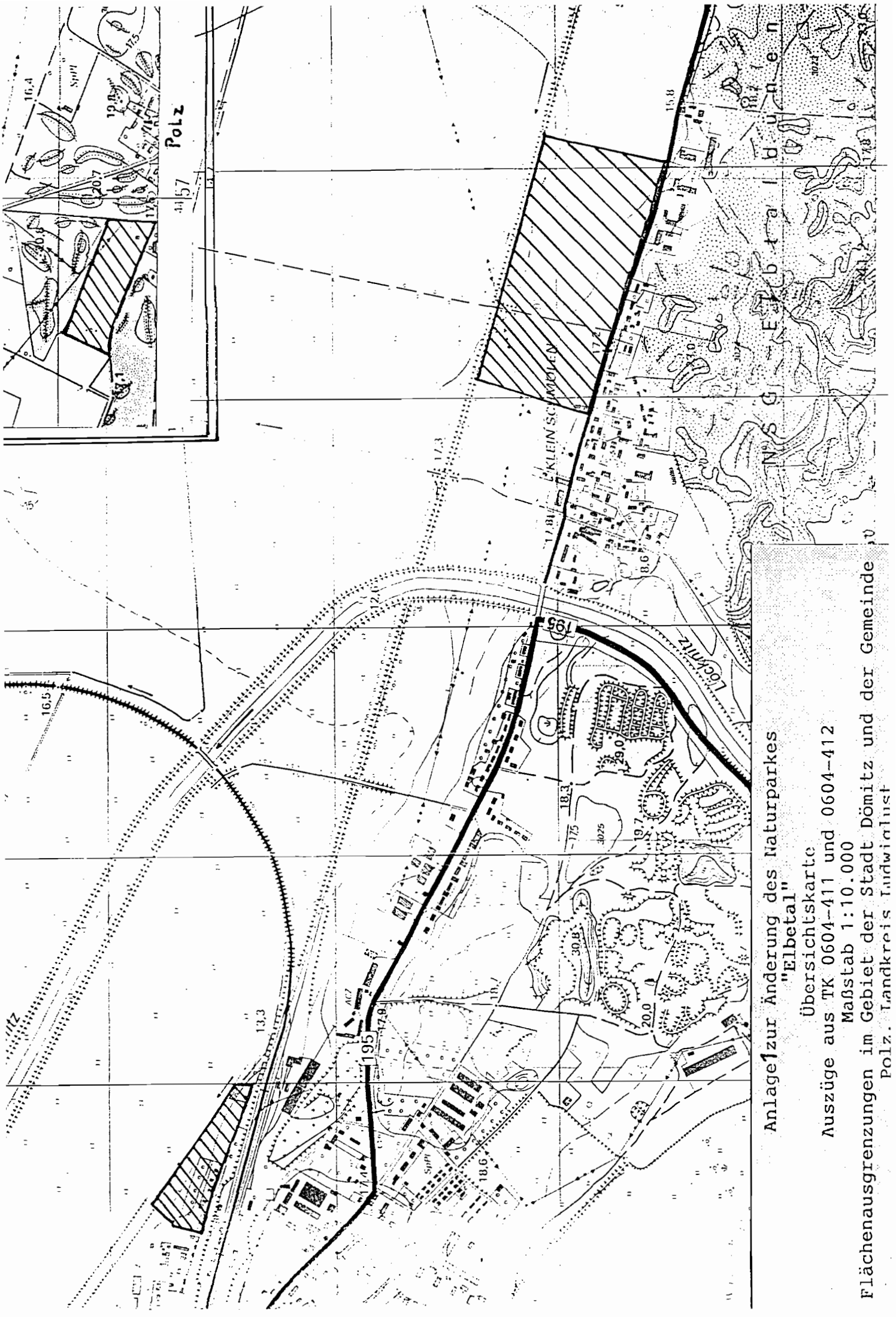
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Juli 1993

**Der Umweltminister
In Vertretung**

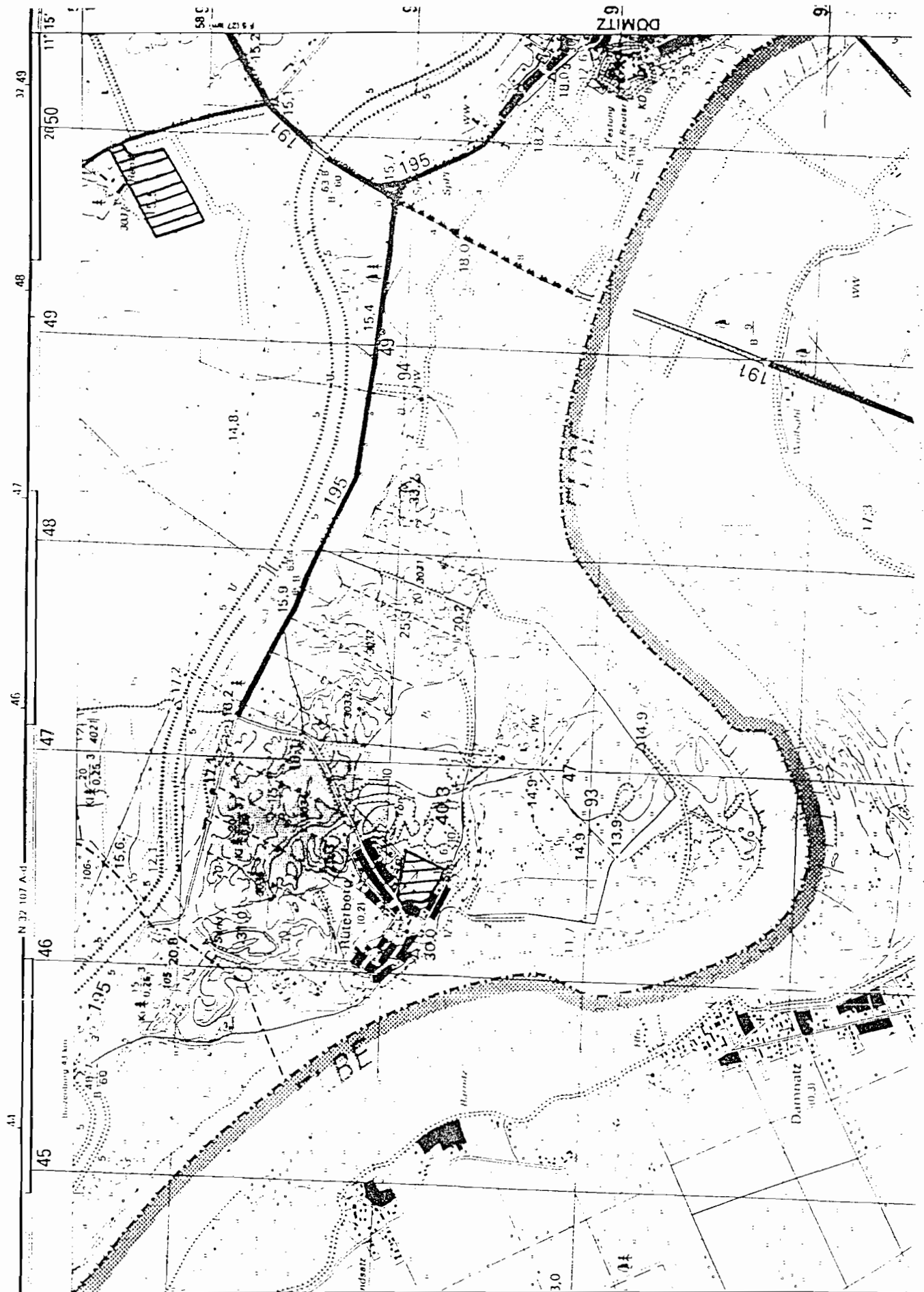
Karlheinz Anding



Anlage zur Änderung des Naturparkes
"Elbetal"

Übersichtskarte
Auszüge aus TK 0604-411 und 0604-412
Maßstab 1:10.000

Flächenausgrenzungen im Gebiet der Stadt Dömitz und der Gemeinde
Polz. Landkreis Ludwigslust



Anlage zur Änderung des Naturparkes
"Elbetal"

Übersichtskarte

Auszug aus TK N-32-107-C-b

Maßstab 1:25.000

Flächenausgrenzung im Gebiet der
Gemeinde Rüterberg und der Stadt Dömitz,
Landkreis Ludwigslust

Erste Verordnung zur Änderung der „Vorläufigen Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (VOVoP)“ *

Vom 10. August 1993

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 123) verordnet die Kultusministerin:

Artikel 1

Die Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungszeit für alle Lehrämter 24 Monate. In besonderen Fällen kann die Kultusministerin den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern.“

2. § 10 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung des Referendars in den Schulen umfaßt Hospitationen, vom Referendar wöchentlich zu erteilenden Unterricht (Ausbildungsunterricht) – gegebenenfalls auch im dritten Unterrichtsfach – und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen. Im ersten Ausbildungshalbjahr erteilt der Referendar zwölf Wochenstunden Ausbildungsunterricht unter Anleitung. Im zweiten und dritten Ausbildungshalbjahr kann der Referendar im Rahmen der zwölf Wochenstunden Ausbildungsunterricht bis zu acht Wochenstunden eigenverantwortlich Ausbildungsunterricht erteilen. Im vierten Ausbildungshalbjahr erteilt der Referendar acht Wochenstunden Ausbildungsunterricht unter Anleitung. Der Referendar soll im Verlauf der Ausbildung in den Schulen in jedem seiner Ausbildungsfächer auf allen für ihn in Betracht kommenden Stufen und Schularten unterrichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

Schwerin, den 10. August 1993

**Die Kultusministerin
In Vertretung**

Dr. Thomas de Maiziere

* Ändert VO vom 16. Januar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-1-8

Landesverordnung zur Verhütung von Blutkontaktinfektionen (BlutkInfVO)

Vom 10. August 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126-1-3

Aufgrund des § 12a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), verordnet die Landesregierung mit Ausnahme des § 6 Satz 2, den der Sozialminister aufgrund des § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVObI. M-V S. 77) verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Wer berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen durchführt, durch die Krankheitserreger (insbesondere von AIDS und Virushepatitis) durch Blut übertragen werden können, unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der Heilkunde einschließlich der Akupunktur, der Physiotherapie, der Kosmetik, der Mani- und Pediküre und der Haar- und Bartpflege sowie das Ohrlochstechen und Tätowieren. Die Verordnung gilt nicht für Ärzte und Zahnärzte und die unter ihrer Aufsicht tätigen Personen sowie für Hebammen und Entbindungspfleger.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, hat die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene zu beachten.

(2) Wer Eingriffe durchführt, die eine Verletzung der Haut vorsehen, muß unmittelbar vorher seine Hände und die zu behandelnde Hautfläche desinfizieren. Die für diesen Zweck eingesetzten Geräte müssen steril sein. Benutzte Geräte sind, falls sie mehrfach verwendet werden, nach jedem Gebrauch zu desinfizieren, zu reinigen und anschließend in einer Verpackung zu sterilisieren, die eine keimfreie Aufbewahrung bis zur nächsten Anwendung gewährleistet.

(3) Mehrfach verwendbare Geräte für Tätigkeiten, bei denen es leicht zu Verletzungen der Haut kommen kann oder durch die eine erhöhte Infektionsgefahr gegeben ist, insbesondere Manikür- und Pedikürgeräte sowie Rasiermesser, sind nach jeder Verwendung zu desinfizieren und zu reinigen.

(4) Nach einer Beschmutzung mit infektiösem Material sind auch solche mehrfach verwendbaren Geräte zu desinfizieren, von denen im Normalfall keine Infektionsgefahr ausgehen kann.

§ 3

Entkeimungsverfahren

(1) Zur Händedesinfektion dürfen nur Mittel verwendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren oder in der Liste der nach den Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für

Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren aufgeführt sind. Zur Hautdesinfektion sind die gleichen Mittel zu verwenden, die jedoch 70 bis 80 Volumenprozent Alkohol enthalten müssen.

(2) Zur Desinfektion von Geräten dürfen nur Mittel und Verfahren, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren für die Instrumentendesinfektion in Reinigungsautomaten aufgeführt sind, oder chemische Verfahren für die Instrumentendesinfektion auf der Wirkstoffbasis Aldehyd, die in der Liste der nach den Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundene Desinfektionsverfahren aufgeführt sind, verwendet werden.

(3) Die Sterilisation von Geräten ist mittels Dampf oder Heißluft nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Sterilisatoren sind mindestens halbjährlich zu überprüfen.

§ 4

Beseitigung von Abfällen

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Instrumente und Geräteteile, die bei Tätigkeiten im Sinne des § 1 verwendet werden, dürfen mit dem Hausmüll nur beseitigt werden, wenn sie sich in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, befinden oder wenn sie vor der Beseitigung wirksam desinfiziert worden sind.

(2) Abfallrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

(1) Die Beauftragten des Gesundheitsamtes sind zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten befugt,

1. während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Räume und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen zu betreten, Gegenstände zu untersuchen sowie Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Ablichtungen oder Auszüge zu fertigen,

2. von Personen Auskünfte zu verlangen, die über Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes Auskunft geben können.

(2) Die in § 1 genannten Personen sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen sowie Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen,
3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; Entsprechendes gilt für die Vorlage von Büchern und sonstigen Unterlagen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 seine Hände oder die zu behandelnde Hautfläche nicht, nicht ausreichend oder nicht mit den in § 3 Abs. 1 genannten Mitteln desinfiziert,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Eingriffe nicht mit sterilen Geräten vornimmt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Instrumente oder Geräte nicht, nicht ausreichend oder nicht mit den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Mitteln und Verfahren desinfiziert, reinigt und sterilisiert,
4. die in § 4 genannten Abfälle unbehandelt oder ungeschützt in den Hausmüll gibt,
5. einer Duldungs-, Unterstützungs- oder Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. August 1993

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert

Landesverordnung über die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 10. August 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2170-1-1

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG – vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), verordnet die Landesregierung:

§ 1		2.1.1 in den übrigen Fällen	248,- DM
Die Regelsätze werden wie folgt festgesetzt:		2.2 vom Beginn des 8. und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	322,- DM
1.	Für Haushaltsvorstände und Alleinstehende	2.3 vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	446,- DM
2.	Für Haushaltsangehörige	2.4 vom Beginn des 19. Lebensjahres an	397,- DM
2.1	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt		273,- DM

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

Schwerin, den 10. August 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

Verordnung über die zuständige Behörde für die Festlegung der Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenZuVO)

Vom 17. August 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 9240-1-1

Aufgrund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Wirtschaftsminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des PBefG festzulegen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. August 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment**

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 – 4K 9/92 – wird veröffentlicht:

§ 3 Nr. 7 der Dritten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 12. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 297) wird insoweit für nichtig erklärt, als darin die Gemeinde Boltenhagen dem Amt Klützer Winkel zugeordnet wird.

Schwerin, den 16. August 1993

**Der Innenminister
Rudi Geil**

Vierte Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden

Vom 17. August 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-1-4

Aufgrund des § 1 Abs. 6 Nr. 3 der Amtsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 1992 (GVOBl. M-V S. 187) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Gemeinde Boltenhagen bleibt amtsfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. August 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Rudi Geil**

Bekanntmachung zum Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 3. Mai 1993

Vom 17. August 1993

Aufgrund Artikel 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 3. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 310) wird bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag gemäß Artikel 22 Abs. 1 zum 1. August 1993 in Kraft getreten ist.

Schwerin, den 17. August 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 1991 S. 82

- Berichtigung -

In der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Februar 1991 (GVOBl. M-V S. 82), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. April 1993 (GVOBl. M-V S. 482), sind nachstehend aufgeführte Berichtigungen durchzuführen:

§ 40 Satz 1

Das Wort „Gewährleistung“ wird durch das Wort „Gewährung“ ersetzt.

§ 77 Satz 1

Die Zahl „69“ wird durch die Zahl „70“ ersetzt.

§ 102 Abs. 2

Das Wort „Anforderungen“ wird durch das Wort „Anforderung“ ersetzt.

Schwerin, den 4. August 1993

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Karl-Marx-Str. 1, 19048 Schwerin, Tel. (03 85) 5 88 22 04/5 88 22 06

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Von-Stauffenberg-Str. 27, 19061 Schwerin,
Fernruf (03 85) 37 91 85, Telefax 37 90 79

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 30,- DM, zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,40 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM zuzüglich Versandkosten
cw Obotritendruck GmbH

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • 2 F 11564 C • Entgelt bezahlt